

**Richtlinien der Stadt Kleve
zur Förderung in
Kindertagespflege**

(ab 01.01.2025)

Inhaltsverzeichnis

1	Grundsätze der Kindertagespflege.....	3
2	Förderung nach dem individuellen Bedarf.....	4
2.1	Individueller Betreuungsbedarf.....	4
2.2	Beginn und Ende der Förderung von Kindern	4
3	Eignung von Kindertagespflegepersonen	5
3.1	Verfahren der Eignungsfeststellung.....	5
3.2	Persönliche Eignung	6
3.3	Qualifizierung, Fort- und Weiterbildung	6
3.4	Kriterien für die Ungeeignetheit von Kindertagespflegepersonen .	7
4	Räumliche Voraussetzungen für Kindertagespflegestellen.....	8
4.1	Kindgerechte Räumlichkeiten	8
4.2	Sicheres Betreuungsumfeld.....	8
5	Eingewöhnungsphase	8
6	Großtagespflegestellen	11
6.1	Fachliche Eignung von Kindertagespflegepersonen im Verbund .	12
7	Vertretungsmodell.....	12
8	Laufende Geldleistung.....	13
8.1	Grundsatz.....	13
8.2	Höhe der laufenden Geldleistung	13
8.3	Unterbrechungen und abweichende Betreuungszeiten.....	16
9	Mitwirkungs- und Mitteilungspflichten	18
9.1	Monatliche Mitteilung der Belegung.....	18
9.2	Monatliche Meldung der Unterbrechungstage (Schließtage).....	18
9.3	Wichtige Ereignisse	19
	Anhang: Checkliste „Kindgerechte Räumlichkeiten“	20
	Anhang: Berechnung des Sachaufwandes	22

1 Grundsätze der Kindertagespflege

Die Stadt Kleve ist als Trägerin der öffentlichen Jugendhilfe für die Förderung in Kindertagespflege zuständig. Diese Richtlinie gestaltet das Bundes- und Landesrecht aus und entwickelt das vielfältige System der Tagesbetreuung für Kinder weiter. Dabei ist die Kindertagespflege für unterdreijährige Kinder ein gleichrangiges Betreuungsangebot zu Kindertageseinrichtungen.

Die Grundsätze der Förderung gem. § 22 Sozialgesetzbuch Achstes Buch (SGB VIII) zur Erziehung, Bildung und Betreuung in der Kindertagespflege verlangen eine ausgeprägte fachliche Kompetenz und ein hohes Verantwortungsbewusstsein der Kindertagespflegepersonen.

Die Kindertagespflege hat Alleinstellungsmerkmale, die für die eigenständige Betreuungsart charakteristisch sind:

Unmittelbarer Personenbezug: Eltern, die sich für Kindertagespflege entscheiden, vereinbaren die Betreuung ihres Kindes vertraglich mit einer konkreten Einzelperson. Hierdurch entsteht eine sehr persönliche Beziehung zwischen Kind und Kindertagespflegeperson, sowie zwischen Eltern und Kindertagespflegeperson. Prägend ist ein verlässliches, kontinuierliches Betreuungsverhältnis zwischen dem einzelnen Kind und „seiner“ Kindertagespflegeperson.

Zeitliche und räumliche Strukturen eines Familienalltags: Bei der Gestaltung der frühkindlichen Bildungsprozesse werden Alltagselemente in besonderer Weise integriert und Aspekte eines möglichen Familienalltags bzw. Familienhaushalts aufgegriffen. Zudem werden durch die für die Kindertagespflege stattfindende sozialraumorientierte, wohnortnahe Betreuung wesentliche Elemente der Lebensweltorientierung umgesetzt.

Überschaubarer Rahmen: Die Gruppengröße ist auf fünf gleichzeitig zu betreuende, fremde Kinder pro Kindertagespflegeperson beschränkt. Selbst bei

gemeinsamer Betreuung durch mehrere Kindertagespflegepersonen (Großtagespflege) darf die Anzahl der Betreuungsverträge nicht mehr als 9 betragen. Darüber hinaus ist das Alter der Kinder zu berücksichtigen. Je kleiner die Kinder desto weniger Kinder sollten gleichzeitig betreut werden. Nach Möglichkeit sollen zur Sicherstellung der Betreuungsqualität nicht mehr als vier unterdreijährige Kinder gleichzeitig betreut werden.

Die Kindertagespflege eignet sich vor dem entwicklungspsychologischen Hintergrund wegen ihrer familiennahen und familienähnlichen Betreuung insbesondere für Kinder unter 3 Jahren. Die Beziehungsqualität zur erwachsenen Bezugsperson ist ausschlaggebend für die Lernprozesse von Kindern. Eine sichere Bindung ist Voraussetzung für selbsttätige Entdeckungen und für frühkindliches Lernen und Bildung.

2 Förderung nach dem individuellen Bedarf

2.1 Individueller Betreuungsbedarf

Eltern haben einen Anspruch auf die Betreuungszeit für ihr Kind, die sie wünschen, solange das Wohl des Kindes gewährleistet ist. Ein Bedarf an öffentlich geförderter Kindertagespflege unter 15 Stunden wöchentlich ist grundsätzlich nicht anzuerkennen, weil der Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag (§ 1 Abs. 1 Kinderbildungsgesetz [KiBiz]) einen Mindestumfang voraussetzt.

2.2 Beginn und Ende der Förderung von Kindern

Die Bewilligung der Förderung von Kindern erfolgt in der Regel zusammen mit der Festsetzung des Elternbeitrages nach der Elternbeitragssatzung.

Unabhängig von Verpflichtungen aus dem Betreuungsvertrag zwischen Eltern und Kindertagespflegeperson endet die öffentliche Förderung bei Wegfall der Voraussetzungen (z. B. bei Wegzug aus der Stadt Kleve), was durch Bescheid festgestellt wird.

3 Eignung von Kindertagespflegepersonen

3.1 Verfahren der Eignungsfeststellung

Der Fachbereich Jugend und Familie prüft die Eignung von Kindertagespflegepersonen in der Stadt Kleve.

Die Erlaubnis zur Kindertagespflege ist schriftlich unter Vorlage der erforderlichen Nachweise beim Fachbereich Jugend und Familie der Stadt Kleve zu beantragen.

Spätestens 3 Monate vor Ablauf der Befristung muss die Tagespflegeerlaubnis erneut von der Kindertagespflegeperson beantragt werden, und das Eignungsfeststellungsverfahren wird erneut durchgeführt.

Verfahren und Elemente der Eignungsfeststellung sind persönliches Einzelgespräch, Hausbesuch sowie das Erbringen und Prüfen der nach diesen Richtlinien vorzulegenden Nachweise. Die Entscheidung über die Erteilung der Kindertagespflegeerlaubnis ist durch schriftliche Darstellung der Einschätzung der Eignung unter Beifügung der Dokumente, die im Verlauf des Verfahrens der Eignungsfeststellung entstanden bzw. eingeholt worden sind, von der zuständigen Fachberatung zu dokumentieren.

Fester Bestandteil der fachlichen Begleitung und Beratung während der Ausübung der Kindertagespflege Tätigkeit ist u. a. die Prüfung, ob die Eignung der Kindertagespflegeperson weiterhin gegeben ist. Ein konkreter Prüfungsbedarf liegt z. B. vor, wenn sich die Lebensumstände einer Kindertagespflegeperson ändern oder Gefährdungspotenziale für die Tageskinder auch nach

der Erlaubniserteilung auftreten können, wird die Eignung kontinuierlich weiter überprüft.

3.2 Persönliche Eignung

Als Richtlinie zur Beurteilung der Eignung einer Person für die Kindertagespflege wird von der Stadt Kleve die vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie dem Deutschen Jugendinstitut e. V. herausgegebene Handreichung „[Eignung von Kindertagespflegepersonen](#)“ in der jeweils gültigen Fassung herangezogen.

3.3 Qualifizierung, Fort- und Weiterbildung

Eignungsvoraussetzung sind weiterhin vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der spezifischen Anforderungen an die Kindertagespflege gem. § 21 KiBiz und insbesondere:

- Die nachgewiesene Teilnahme an einem nicht länger als ein Jahr zurückliegenden Kurs „Erste Hilfe am Kind“ durch einen anerkannten Anbieter.
- Bereitschaft zur regelmäßigen Teilnahme an Maßnahmen zur tätigkeitsbezogenen Fort- und Weiterbildung.

Während der ausgeübten Tätigkeit ist die Teilnahme an einem Kurs „Erste Hilfe am Kind“ durch einen anerkannten Anbieter alle zwei Jahre nachzuweisen.

Für die Qualifikationskurse nach dem Standard des vom Deutschen Jugendinstitut entwickelten Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege wird ein Zuschuss von 90 % der Kursgebühren gewährt, höchstens jedoch 3.800 €. Voraussetzungen sind eine Kindertagespflegestelle im Jugendamtsbezirk der Stadt Kleve, der erfolgreiche Abschluss des Kurses, eine Kindertagespflegeerlaubnis und die Betreuung mindestens eines öffentlich geförderten Kindes mit Wohnsitz in der Stadt Kleve.

Für die laufende tätigkeitsbegleitende Fort- und Weiterbildung werden Zuschüsse bis zu einer Höhe von 300 € pro Kalenderjahr gewährt. Zusätzlich

wird die Weiterqualifizierung durch Fortbildungstage (s. Nr. 8.3.1) unterstützt.

3.4 Kriterien für die Ungeeignetheit von Kindertagespflegepersonen

Als Kriterien für eine Ungeeignetheit gelten insbesondere:

- Verweigerung der Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses im Sinne des § 72a SGB VIII.
- Eintrag im Führungszeugnis im Sinne einer rechtskräftigen Verurteilung der in § 72a SGB VIII genannten Straftatbestände.
- Vorfälle von Gewalt, sexueller Gewalt, sexuellem Missbrauch in der Tagespflegefamilie.
- Verweigerung der Kooperation mit den Personensorgeberechtigten.
- Verweigerung der Kooperation mit der Fachberatung, z.B. Ablehnung von Hausbesuchen oder persönlichen Gesprächen.
- Verweigerung bzw. keine erfolgreiche Teilnahme an der Grundqualifizierung für Tagesbetreuungspersonen.
- Verweigerung der Vorlage des ‚Sprachzertifikat Deutsch B2‘ nach begründeter Aufforderung.
- Behebbarer Mängel der Räumlichkeiten (z.B. unzureichende hygienische Verhältnisse, Sicherheitsmängel) werden trotz Aufforderung nicht beseitigt.
- Rauchen in den Betreuungsräumen.
- Für eigene Kinder der Kindertagespflegeperson werden stationäre Hilfen zur Erziehung geleistet.
- Die dauerhafte Überschreitung der Höchstzahl der zu betreuenden Kinder.
- Die dauerhafte und planvolle Überlassung von Kindern an Dritte.

4 Räumliche Voraussetzungen für Kindertagespflegestellen

4.1 Kindgerechte Räumlichkeiten

Kindgerechte Räumlichkeiten sind solche, in denen sich die Kinder wohlfühlen können und die ihnen eine ungefährdete, entspannte und anregungsreiche Entwicklung ermöglichen. Größe und Beschaffenheit der Räumlichkeiten lassen Rückschlüsse bei der Beurteilung der Frage zu, wie viele Kinder eine Kindertagespflegeperson bzw. welche Altersstufen sie betreuen kann.

Die Räumlichkeiten gelten als kindgerecht, wenn die Voraussetzungen der Checkliste „Kindgerechte Räumlichkeiten“ (Anhang zu dieser Richtlinie) erfüllt sind.

4.2 Sicheres Betreuungsumfeld

Bei der Betreuung von Kindern gelten besondere Sicherheitsanforderungen an das Betreuungsumfeld. Hilfestellung gibt insbesondere die Unfallkasse NRW mit der DGUV Information 202-005.

Zur Unterstützung wird im Rahmen von Besuchen der Tagespflegestelle die „Sicherheits-Checkliste für Räumlichkeiten in der Kindertagespflege“ der BAG Mehr Sicherheit für Kinder e.V. genutzt. Sie bietet hilfreiche Hinweise, auf was bei den Räumlichkeiten geachtet werden kann. Einen verbindlichen Charakter hat die Checkliste nicht, es sei denn, es existieren zusätzliche Vorschriften (z. B. Rauchverbot § 12 Abs. 4 KiBiz).

5 Qualitätssicherung und -entwicklung

5.1 Kinderschutz

Jedes Kind hat ein Recht auf gewaltfreie Erziehung und respektvollen Umgang. Jegliche Gewalt und Bestrafung körperlicher und seelischer Art sowie

andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig. Um das Kindeswohl zu gewährleisten ist die Kindertagespflegeperson dazu angehalten, ihren Tageskindern ein sicheres und geborgenes Umfeld zu schaffen. So können sich die Kinder optimal entfalten. Die Sicherung der Kinderrechte und die Partizipation (Beteiligung) bilden die Grundlage zum Kinderschutz in der Tagesbetreuung. Durch entwicklungsangemessene Beteiligung im Betreuungsalltag erfahren Kinder ihre Selbstwirksamkeit.

Nach § 17 KiBiz sind Kindertagespflegepersonen verpflichtet, die Sicherung der Rechte von Kindern in Ihrer pädagogischen Konzeption zu verankern.

Kindertagespflegepersonen, die Kinder mit erhöhtem Förderbedarf nach dem Bundesteilhabegesetz betreuen, sind nach § 37 a Abs. 1 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch verpflichtet, ein Gewaltschutzkonzept zu erstellen.

Kindertagespflegepersonen haben nach § 8a SGB VIII bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung eine Gefährdungseinschätzung vorzunehmen und eine insoweit erfahrene Kinderschutzfachkraft beratend hinzuzuziehen. Die Erziehungsberechtigten sowie das betreute Kind sind in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des betreuten Kindes nicht in Frage gestellt wird.

Hilfestellung erhalten Kindertagespflegepersonen bei der [Fachberatung Kindertagespflege](#) im Fachbereich Jugend und Familie der Stadt Kleve. Die Kindertagespflegepersonen und die Erziehungsberechtigten haben einen Anspruch auf Beratung in Fragen zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt.

5.2 Eingewöhnungsphase

Eine entwicklungsorientierte und individuelle Eingewöhnung ist eine grundlegende Voraussetzung dafür, dass Kinder einen guten Start in die Kindertagespflege haben und von der frühkindlichen Förderung sowie von der sozialen Interaktion mit den anderen Kindern profitieren können. Für eine erfolg-

reiche Eingewöhnung gibt es verschiedene Konzepte. In der Kindertagespflege haben sich das das „Münchener Eingewöhnungsmodell“ und das „Partizipatorische Eingewöhnungsmodell“ bewährt. Beide beruhen auf den Forschungsergebnissen und Erkenntnissen der Bindungsforschung.

Bindung ist existentiell für die psychische und soziale Entwicklung des Kindes. Eine sichere Bindung sorgt für eine stabile, von guten Gefühlen getragene Beziehung zwischen dem Kind und seinen Eltern. Kinder mit einer sicheren emotionalen Basis lernen kreativer und einfacher. Eine emotional eindeutige Zuwendung durch eine feste Bezugsperson ist neben einem sichtbaren Bezug zur Realität ausdrücklich förderlich für den aktiven und passiven Spracherwerb von Kindern.

Eine gelingende Kindertagespflege sowie eine funktionierende Bildungs- und Erziehungspartnerschaft basiert auf einem vertrauensvollen Verhältnis zwischen Kindertagespflegeperson, Kind und Eltern. Während der Eingewöhnungsphase ist es die Aufgabe der Bezugsperson, den „sicheren Hafen“ für das Kind darzustellen. Für das Kind ist alles neu. Eine ungewohnte Umgebung kann Stress und unangenehme Gefühle auslösen, welche das Kind nicht selbst regulieren kann. Eine einfühlsame und feinfühlig Begleitung durch die Bezugsperson sorgt dafür, dass das Kind in Ruhe explorieren und sich somit optimal entfalten und entwickeln kann. Unzureichend eingewöhnte Kinder sind zudem nachweislich häufiger krank.

Für den Beziehungsaufbau zur Kindertagespflegeperson, den Einstieg in die Betreuungssituation und die Entwicklung eines sozialen Zugehörigkeitsgefühls braucht das Kind ausreichend Zeit.

Während der Eingewöhnungsphase ist ausnahmslos die Höchstzahl der gleichzeitig anwesenden Kinder und der in der Tagespflegeerlaubnis festgelegten Gesamtzahl der Kinder einzuhalten.

5.3 Dokumentation der Bildungs- und Entwicklungsprozesse

Erziehungsberechtigte haben einen Anspruch auf eine regelmäßige Information zum Entwicklungsstand ihres Kindes. Kindertagespflegepersonen bieten daher mindestens einmal jährlich Entwicklungsgespräche an (§9 KiBiz).

„Wahrnehmendes Beobachten“ (vgl. Alemzadeh & Schäfer) ist die Grundlage pädagogischen Handelns und Voraussetzung für Elterngespräche und Entwicklungsdokumentation. Die Wahl der Methoden obliegt der Kindertagespflegeperson. Bewährt hat sich das Entwicklungsportfolio, das Medien und Informationen aller Art enthalten kann (z.B. Fotos, Kinderinterviews, Zeichnungen, Lerngeschichten ...). Auch Beobachtungsbögen und Checklisten werden gerne verwendet, jedoch sollte bedacht werden, dass es sich dabei lediglich um eine Momentaufnahme mit beschränkter Aussagekraft handelt. In Kombination mit anderen pädagogischen Dokumentationsverfahren machen sie aber durchaus Sinn.

Die Dokumentation von Entwicklungsprozessen setzt ebenso wie die Weitergabe an Institutionen (z.B. Kindertagesstätte) das Einverständnis der Erziehungsberechtigten voraus.

6 Großtagespflegestellen

In Großtagespflegestellen muss der nicht-institutionelle, familienähnliche Charakter sichtbar sein. Unabdingbar ist, dass die charakteristischen Merkmale der Kindertagespflege, nämlich der „unmittelbare Personenbezug“, die „zeitlichen und räumlichen Strukturen eines Familienalltags“ und der „überschaubare Rahmen“ jederzeit erkennbar sind.

Jedes Tagespflegekind muss einer Kindertagespflegeperson eindeutig vertraglich und pädagogisch zugeordnet werden. Diese übernimmt als feste Bezugsperson die Betreuung. Sie hat die Aufsichtspflicht und ist höchstpersönlich zuständig für die Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes.

6.1 Fachliche Eignung von Kindertagespflegepersonen im Verbund

Die Betreuung in einer Großtagespflegestelle stellt besondere Anforderungen an die Kindertagespflegepersonen sowohl in kooperativer als auch fachlicher Hinsicht. Für den Aufbau einer Großtagespflegestelle bedarf es weiterer Kompetenzen und Erfahrungen. Ein Zusammenschluss zweier bzw. dreier Personen verlangt ein hohes Maß an Kooperationsfähigkeit, Belastbarkeit, Administrationsfähigkeit und insbesondere die mehrjährige Erfahrung in der Betreuung von mehreren Kindern gleichzeitig.

- Kindertagespflegepersonen in Großtagespflegestellen brauchen pädagogische und betriebswirtschaftliche Kenntnisse.
- Es ist von Vorteil, wenn sie sich mit Öffentlichkeitsarbeit auskennen. Eine Kindertagespflegestelle ist wie ein kleines Unternehmen zu betrachten.
- Eine aussagekräftige Konzeption ist die Visitenkarte der Kindertagespflegestelle.

7 Vertretungsmodell

Kindertagespflegepersonen können Freihalteplätze vorhalten. Freihalteplätze sind Plätze, die im Fall einer Krankheits-, Urlaubs- oder Fortbildungsververtretung durch eine andere Kindertagespflegeperson kurzfristig belegt werden können.

Voraussetzungen sind, die schriftliche Anerkennung eines Bedarfes an Freihalteplätzen und die tatsächliche Möglichkeit, ein zusätzliches Kind unter Berücksichtigung der in der Kindertagespflegeerlaubnis festgelegten Höchstzahl zu betreuen.

7.1 Inanspruchnahme im Vertretungsfall

Damit Kinder bei Ausfällen ihrer Kindertagespflegeperson einen Vertretungsplatz in Anspruch nehmen können, wird aus pädagogischen Gründen eine

frühzeitige Kontaktaufnahme der Familie mit der Vertretungsperson vorausgesetzt. Ein regelmäßiger Kontakt zwischen Kind und Vertretungsperson ist erforderlich, um alle Beteiligten angemessen auf den Vertretungsfall vorzubereiten.

8 Laufende Geldleistung

8.1 Grundsatz

Für die Tagespflege von Kindern, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Stadt Kleve haben, wird eine laufende Geldleistung an die Kindertagespflegeperson durch die Stadt Kleve gezahlt, sofern und solange die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Die laufende Geldleistung wird für den Zeitraum der tatsächlichen Inanspruchnahme der Kindertagespflege gezahlt, maximal jedoch im Umfang der bewilligten Förderung.

Findet die Förderung nur in einem Teil des Monats statt, so wird auch die laufende Geldleistung grundsätzlich anteilig erbracht. Bei kurzfristigen, außerordentlichen Kündigungen durch die Erziehungsberechtigten, wird die laufende Geldleistung bis zum Ende des Monats fortgezahlt.

8.2 Höhe der laufenden Geldleistung

Die laufende Geldleistung berechnet sich nach den öffentlich geförderten Stunden der Kindertagesbetreuung. Dabei ist die Höhe der laufenden Geldleistung so bemessen, dass sowohl die unmittelbare als auch die mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit abgedeckt sind.

Die Kalkulation ist im Anhang dargestellt.

8.2.1 Erstattung für den Sachaufwand

Der Sachaufwand wird für alle Kindertagespflegepersonen je betreutem Kind und Stunde mit 2,25 € berücksichtigt.

Laufende Geldleistung

Der Sachkostenanteil wird jährlich zum 01. Januar auf Grundlage des Verbraucherpreisindex für Deutschland angepasst. Dabei wird der durchschnittliche Verbraucherpreisindex des Zeitraums November bis Oktober mit dem durchschnittlichen Verbraucherpreisindex des Vorjahreszeitraums ins Verhältnis gesetzt.

Bieten Kindertagespflegepersonen Freihalteplätze an, so erhalten sie hierfür einen monatlichen Zuschuss für den Sachaufwand von 50 € pro Platz. Bei einer Belegung wird der Zuschuss zusätzlich zur laufenden Geldleistung gewährt.

Mit dem Sachaufwand werden pauschal folgende Aufwendungen abgegolten:

- Betriebs- und Verbrauchskosten (z. B. Wasser, Strom, Heizung, Müllgebühren).
- Die Aufwendungen für Ausstattungsgegenstände / Mobiliar.
- Die Aufwendungen für Beschäftigungsmaterialien wie etwa Spiel- und Bastelmaterialien.
- Freizeitaktivitäten.
- Bürokosten.

Abweichend hiervon erhalten Kindertagespflegepersonen, die Tagespflege in anderen geeigneten Räumen betreiben, die ausschließlich für Zwecke der Kindertagespflege genutzt werden, eine zusätzliche pauschale Entschädigung je angebrochenen Monat pro Kind (Mietzuschuss). Der Mietzuschuss beträgt 75 €.

Der Mietzuschuss wird auf die tatsächlichen Mietaufwendungen begrenzt, soweit diese geringer als die vorgenannte pauschale Entschädigung sind. Befinden sich die anderen geeigneten Räume im Eigentum der Kindertagespflegeperson wird ein pauschaler Zuschuss entsprechend dem Mietzuschuss gewährt.

Zusätzlich werden Zuschüsse zu Qualifizierungsmaßnahmen entsprechend Nr. 3.3 gezahlt.

8.2.2 Anerkennungsbetrag

Der Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung ist insbesondere nach der Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen gestaffelt.

Während der Nachtstunden (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) wird eine laufende Geldleistung von 3,00 € gewährt.

Unter Berücksichtigung der leistungsgerechten Ausgestaltung ergeben sich einschließlich des Sachkostenanteils folgende Beträge:

Kindertagespflegepersonen mit ...	lfd. Geldleistung
...Tagespflegetätigkeit < 2 Jahre	5,68 €
...Tagespflegetätigkeit > 2 Jahre	5,90 €
...sozialpädagogischer Ausbildung	5,90 €

8.2.2.1 Betreuung von deutlich auffälligen Kindern

Betreut die Kindertagespflegeperson Kinder, die in ihrer Entwicklung oder ihrem Verhalten, ihrem Gesundheitszustand oder ihrer familiären und sozialen Situation deutlich auffällig sind, ohne dass dies als eine (drohende) Behinderung im sozialrechtlichen Sinn anzusehen ist (Risiko für die weitere Entwicklung, vgl. Mayr & Held, 2010, S. 2), wird ein Zuschlag auf den Anerkennungsbetrag von 0,50 € pro Kind und Stunde gezahlt.

Das Vorliegen der Voraussetzungen ist von den Kindertagespflegepersonen durch die Entwicklungs- und Bildungsdokumentation mit Einverständnis der Personensorgeberechtigten nachzuweisen.

8.2.2.2 Geldleistung bei Förderung von Kindern mit (drohenden) Behinderungen

Für Kinder mit Behinderung oder Kinder, die von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind, und bei denen dies von einem Träger der Eingliederung

rungshilfe festgestellt wurde, erhält die Kindertagespflegeperson den 3,5fachen Satz der laufenden Geldleistung aus der Tabelle nach Nr. 8.2.2, soweit folgende weitere Voraussetzungen erfüllt sind:

- Reduzierung der Anzahl der gleichzeitig anwesenden Kinder in der Tagespflegeterlaubnis und zwar um ein Kind je betreutem Kind mit (drohender) Behinderung.
- Abschluss oder Beginn mit einer zusätzlichen Qualifikation zur Betreuung von Kindern mit Behinderung oder drohender Behinderung.

8.2.3 Entgelt für Mahlzeiten

Kindertagespflegepersonen sind im Rahmen von öffentlich geförderter Tagesbetreuung berechtigt, ein angemessenes Entgelt für Mahlzeiten zu erheben.

8.3 Unterbrechungen und abweichende Betreuungszeiten

8.3.1 Unterbrechung der Betreuung durch die Kindertagespflegeperson

Kindertagespflegepersonen sollen ganzjährig eine regelmäßige Betreuung und Förderung aller betreuten Kinder gewährleisten. Im Interesse des Kindeswohls sollen Kindertagespflegeperson und Eltern Unterbrechungen in der Betreuung rechtzeitig miteinander abstimmen, um Anlässe der Ersatzbetreuung gering zu halten.

Die Fortzahlung der laufenden Geldleistung an Unterbrechungstagen, insbesondere für Urlaub oder einzelnen Krankheitstagen ist wie folgt begrenzt:

Laufende Geldleistung

Regelmäßige Öffnung der Tagespflegestelle	Fortzahlungstage je Kalenderjahr
5 - 7 Tage/Woche	32 Tage
4 Tage/Woche	26 Tage
3 Tage/Woche	20 Tage
2 Tage/Woche	13 Tage
1 Tag/Woche	7 Tage

Die Berechnung erfolgt je Kindertagespflegeperson und nicht separat für jedes betreute Kind. Ändert sich die regelmäßige Öffnung der Kindertagespflegestelle, erfolgt eine anteilige Berechnung der Fortzahlungstage je Kalenderjahr. Fortzahlungstage gelten für das jeweilige Kalenderjahr und sind nicht in das Folgejahr übertragbar.

Ein Anspruch auf Weiterzahlung der laufenden Geldleistung entfällt bei weiteren Schließtagen, soweit keine der folgenden Ausnahmen vorliegt:

- Zusätzlich können Kindertagespflegepersonen für ganztägige tätigkeitsbezogene Fort- und Weiterbildungen an bis zu 3 Betreuungstagen im Kalenderjahr die Kindertagespflegestelle schließen. Auch für diese Tage wird die laufende Geldleistung fortgezahlt.
- Bei nachgewiesener ununterbrochener Erkrankung der Kindertagespflegeperson kann die laufende Geldleistung für bis zu sechs Wochen unverändert weitergezahlt werden.

8.3.2 Abweichende Betreuungszeiten des Kindes

Eine Reduzierung der Betreuungszeit während der Eingewöhnung oder andere Abwesenheitszeiten des Kindes wirken sich nicht auf die Höhe der laufenden Geldleistung aus, solange der festgestellte Betreuungsumfang nach dem individuellen Bedarf an Kindertagespflege fortbesteht und die Voraussetzungen der Kindertagespflege (z. B. Pflegeerlaubnis) vorliegen.

9 Mitwirkungs- und Mitteilungspflichten

9.1 Monatliche Mitteilung der Belegung

Die Ausdifferenzierung der Angebotsstruktur in der Kindertagespflege macht eine zuverlässige Kenntnis des Jugendamtes über die aktuelle Belegung der Kindertagespflegestellen im Stadtgebiet von Kleve erforderlich.

Kindertagespflegepersonen sind bei Tätigkeit in der Stadt Kleve verpflichtet, die Belegung für den laufenden Monat, spätestens bis zum 05. eines jeden Monats an das Jugendamt zu übermitteln. Findet nach diesem Stichtag eine rückwirkende Neuaufnahme statt, so ist diese erst mit dem nächsten Monat nachzumelden.

9.2 Monatliche Meldung der Unterbrechungstage (Schließtage)

Kindertagespflegepersonen sind bei Tätigkeit in der Stadt Kleve verpflichtet, Unterbrechungstage in Textform zu übermitteln. Die Vollständigkeit und Korrektheit wird durch die Stadt Kleve in Stichproben systematisch geprüft.

9.2.1 Beteiligung NRW

Die Übermittlung der monatlichen Meldung der Belegung erfolgt über das Portal Beteiligung NRW. Vor der ersten Meldung ist eine [Registrierung](#) der Kindertagespflegepersonen erforderlich. Die Meldung ersetzt in der Regel die Übermittlung analoger Belegungspläne. Die verspätete oder fehlende Übermittlung der Monatsmeldung ist ein Verstoß gegen die Mitwirkungspflichten und kann eine Versagung oder Entziehung der laufenden Geldleistung bewirken (§ 60 Abs. 1 Sozialgesetzbuch Erstes Buch).

9.3 Wichtige Ereignisse

Kindertagespflegepersonen haben nach § 43 Absatz 3 Satz 6 SGB VIII das Jugendamt unaufgefordert und unverzüglich in Textform über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des Kindes oder der Kinder bedeutsam sind.

Hierzu zählen unter anderem:

- Änderungen bei der Anzahl der betreuten Kinder.
- Änderungen bei den im Haushalt der Kindertagespflegeperson lebenden Personen.
- Fehl- und Ausfallzeiten der Kindertagespflegepersonen.
- Meldepflichtige Erkrankungen im Sinne des § 6 des Infektionsschutzgesetzes der Kindertagespflegeperson oder der betreuten Kinder.
- Verdacht auf Kindeswohlgefährdung.
- Aufgabe/Beendigung der Kindertagesbetreuung.
- Umzug des Kindes in eine andere Kommune.
- Beabsichtigtes Praktikumsangebot in der Kindertagespflegestelle.

Den Personensorgeberechtigten obliegen entsprechende Pflichten auf der Grundlage und im Rahmen der §§ 60 ff. Sozialgesetzbuch Erstes Buch. Sie haben ferner – soweit im Einzelfall erforderlich – das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Förderung nach § 24 SGB VIII nachzuweisen und entsprechende Veränderungen unverzüglich dem Jugendamt mitzuteilen.

Anhang: Checkliste „Kindgerechte Räumlichkeiten“

Kriterium	
1. Die Räumlichkeiten liegen wenn möglich im Erdgeschoss. Sie sind so gelegen, dass Garten, Terrasse, Spielplätze, Park etc. gut und sicher erreicht werden können.	
2. Die Fenster der Aufenthaltsbereiche sorgen für helle Räume durch Tageslicht. Sie ermöglichen den freien Blick (unvergittert und nicht in Schachtlage) nach draußen.	
3. Raumakustische Anforderungen werden eingehalten, damit eine gute Sprachverständigung erreicht wird.	
4. Die Tagespflegestelle verfügt über eine angemessene Zahl von Räumen und Größe zum Spielen und Ausleben des Bewegungsdrangs. Pro Kind sind ca. 6 qm Spiel- und Aufenthaltsfläche empfehlenswert. Die Tagespflegestelle stellt einen geeigneten Raum zum Rückzug (z. B. Mittagsschlaf) zur Verfügung.	
5. Die Räume erfüllen die aktuellen Sicherheitsstandards der Unfallkasse NRW (BGI/GUV-I 8641).	
6. Die Räume sind sauber, atmosphärisch offen, hell, freundlich, ansprechend gestaltet sowie praktisch eingerichtet. Die Räume entsprechen den hygienischen Erfordernissen.	
7. Räume und Ausstattung sind dem Alter und Entwicklungsstand der Kinder angemessen.	
8. Die Spielmaterialien ermöglichen eine dem Alter und Entwicklungsstand angemessene entwicklungs-fördernde und anregende Erfahrung.	
9. Baurechtliche Zulässigkeit der Nutzung für die Kindertagespflege (werden Räume ausschließlich für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege angemietet, ist – soweit erforderlich – eine Nutzungs-	

Anhang: Checkliste „Kindgerechte Räumlichkeiten“

änderung zu beantragen und vorzulegen; das Beratungsangebot der städtischen Bauaufsicht ist in Anspruch zu nehmen).	
10. Zulässigkeit der Nutzung nach den Vorschriften des Gesundheitsamtes.	

Anhang: Berechnung des Sachaufwands

Monat	Index
November 2022	113,7
Dezember 2022	113,2
Januar 2023	114,3
Februar 2023	115,2
März 2023	116,1
April 2023	116,6
Mai 2023	116,5
Juni 2023	116,8
Juli 2023	117,1
August 2023	117,5
September 2023	117,8
Oktober 2023	117,8
Durchschnitt:	116,1

Monat	Index
November 2023	117,3
Dezember 2023	117,4
Januar 2024	117,6
Februar 2024	118,1
März 2024	118,6
April 2024	119,2
Mai 2024	119,3
Juni 2024	119,4
Juli 2024	119,8
August 2024	119,7
September 2024	119,7
Oktober 2024	120,2
Durchschnitt:	118,9

Berechnung:

$$\frac{\text{Aktueller Sachaufwand}}{\text{durschnittl. Index Vorjahr}} \times \text{durschnittl. Index lfd. Jahr}$$

$$\frac{2,20 \text{ €}}{116,1} \times 118,9 = \mathbf{2,25 \text{ €}}$$

Anhang: Zusammensetzung der laufenden Geldleistung

Std./Woche	Kalkulation bei lfd. Geldleistung von 5,68 € je Kind und Stunde (Alle Beträge sind Wochenbeträge je Kind)			
	Anerkennungsbetrag für die Förderung		Sachaufwand	Summe/Woche
	Unmittelbare Betreuung	Mittelbare Betreuung (2 Std./Woche)		
10	28,58 €	5,72 €	22,50 €	56,80 €
15	45,40 €	6,05 €	33,75 €	85,20 €
20	62,36 €	6,24 €	45,00 €	113,60 €
25	79,40 €	6,35 €	56,25 €	142,00 €
30	96,47 €	6,43 €	67,50 €	170,40 €
35	113,56 €	6,49 €	78,75 €	198,80 €
40	130,67 €	6,53 €	90,00 €	227,20 €
45	147,78 €	6,57 €	101,25 €	255,60 €

Std./Woche	Kalkulation bei lfd. Geldleistung von 5,90 € je Kind und Stunde (Alle Beträge sind Wochenbeträge je Kind)			
	Anerkennungsbetrag für die Förderung		Sachaufwand	Summe/Woche
	Unmittelbare Betreuung	Mittelbare Betreuung (2 Std./Woche)		
10	30,42 €	6,08 €	22,50 €	59,00 €
15	48,31 €	6,44 €	33,75 €	88,50 €
20	66,36 €	6,64 €	45,00 €	118,00 €
25	84,49 €	6,76 €	56,25 €	147,50 €
30	102,66 €	6,84 €	67,50 €	177,00 €
35	120,84 €	6,91 €	78,75 €	206,50 €
40	139,05 €	6,95 €	90,00 €	236,00 €
45	157,26 €	6,99 €	101,25 €	265,50 €